



Schöffen/Jugendschöffen für die nächste Amtsperiode gesucht

2023 werden bundesweit Schöffen und Jugendschöffen für die nächste Amtszeit gewählt. Gesucht werden daher für die Amtszeit von 2024 bis 2028 Frauen und Männer, die als Vertreter/in des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen als ehrenamtliche Richter/in teilnehmen möchten. Schöffinnen und Schöffen stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern und sind ebenso unabhängig. Während der Hauptverhandlung üben sie das Richteramt in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus. Die von jeder Gemeinde aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen enthält die doppelte Anzahl von Personen wie Schöffinnen und Schöffen benötigt werden. Aus der Vorschlagsliste wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Schöffinnen bzw. Schöffen.

Schöffin bzw. Schöffe kann werden, wer

- in Weinböhla wohnt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- Zu Beginn der Amtsperiode am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt ist,
- Für die Ausübung des Amtes – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitlich geeignet ist und die deutsche Sprache ausreichend beherrscht,
- Nicht in Vermögensverfall geraten ist (z.B. Insolvenz, eidesstattliche Versicherung über das eigene Vermögen usw.),
- Nicht Mitglied der Bundes- oder Landesregierung oder politische/r Beamte/r ist,
- Nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
- Nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten (auch nicht auf Bewährung) verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat schwebt, die zum Verlust der der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- Nicht hauptamtlich in oder für die Justiz tätig ist (Richter/in, Rechtsanwalt, Rechtsanwältin, Polizeivollzugsbeamter/in, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Bewährungs- und Gerichtshelfer/in, Strafvollzugsbedienstete/r, Notare usw.) oder Religionsdiener/in ist,
- Nicht wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche/r oder inoffizielle/r Mitarbeiter/in des Staatssicherheitsdiensts der DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 der Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl.S.2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person war.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche

Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamtsamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessierte für das Schöffenamtsamt in Erwachsenenstrafsachen richten ihre Bewerbung mittels Bewerbungsformular bitte bis zum **26.03.2023** an die Gemeindeverwaltung Weinböhl, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhl.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer 035243/343-21.

Interessenten für **das Amt eines Jugendschöffen** richten ihre Bewerbung bitte an das Jugendamt des Landkreises Meißen.

Weitere Informationen, finden Sie auch im Internet unter www.schoeffenwahl.de.

Das Bewerbungsformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.weinboehla.de.